

WRRL hinaus gebunden werden soll, entsteht ein Konflikt mit europarechtlichen Vorgaben. Dieser Konflikt ist entsprechend des Vorrangs des Europarechts zugunsten des Europarechts zu entscheiden.

Für die Flussgebietsbewirtschaftung und die Durchsetzung von Maßnahmenprogrammen ist es von elementarer Bedeutung, dass auf den jeweiligen Regelungsebenen die Verantwortung wahrgenommen wird. Fehlende Regelungen (Befugniszuweisungen, Pflichtenzuweisungen, Instrumente) auf der Gesetzgebungsebene der EU, des Bundes oder der Länder können auf der Ebene der Flussgebietsbewirtschaftung i. d. R. nicht mehr ausreichend kompensiert werden.

Mit Blick auf das Erreichen der wasserbezogenen Qualitätsziele der EU kommt der Abstimmung von Gewässerschutzpolitik und Agrarpolitik, die maßgeblich auf der europäischen Ebene mitgestaltet wird, eine besondere Bedeutung zu. Die Flussgebietsbewirtschaftung bleibt hier auf umweltbezogene Durchbrüche in der Gesetzgebung bzw. Politik angewiesen, um Gewässerschutzanliegen wirkungsvoller zur Durchsetzung zu bringen.<sup>55</sup>

<sup>55</sup> Dazu umfassend *Möckel/Köck* (Fn. 38). Siehe auch *Wolfgang Köck*, Rechtlicher Handlungsrahmen und Instrumente für die Erhaltung der Biodiversität in Kulturlandschaften, NuR 2010, 530, 536 ff.; *Köck* (Fn. 14), ZUR 2012, 141, 147 ff.

## Bericht

### „Zur Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern – heute und morgen“

– Tagungsbericht zum 2. Deutschen Schulrechtstag –

Von Stefanie Große, Wiss. Mitarbeiterin, Bochum\*

#### I. Vorbemerkungen

Die verfassungsrechtlichen Prinzipien und der Zweck der Schule erfordern es, dass die Interessen und Rechte des einzelnen Schülers bei der Gestaltung von Unterricht und Erziehung stets respektiert werden. Bildungsrechtlich sowie -politisch kontrovers diskutiert wird allerdings die Frage, wie diese Rechte in der schulischen Realität am effektivsten ausgestaltet werden können. Das Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) unter Federführung von Prof. Dr. *Hans Peter Füssel* sowie das Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V., An-Institut der Ruhr-Universität Bochum (IfBB), unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. *Wolfram Cremer*, haben dies zum Anlass genommen, den „2. Deutschen Schulrechtstag“ am 6. Juni 2013 in Bochum unter das Motto „Zur Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern – heute und morgen“ zu stellen. Thematische Schwerpunkte der Referate und Diskussionen bildeten zum einen die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern – sowohl aus rechtlicher als auch aus pädagogischer Sicht –, zum anderen die demokratische Mitbestimmung der Schülerschaft an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. In einer abschließenden Podiumsdiskussion schilderten Schülerinnen und Schüler ihre diesbezüglichen persönlichen Eindrücke, Erfahrungen sowie Wünsche für die Zukunft.

\* *Anmerkung der Schriftleitung: Die Verfasserin ist Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht von Herrn Prof. Wolfram Cremer an der Ruhr-Universität Bochum.*

#### II. Vorträge und Diskussionen

*Werner van den Hövel*, Ministerialdirigent im Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, widmete sich in seinem Eröffnungsvortrag – unter Einbeziehung aktueller Rechtsfragen aus der ministeriellen Praxis – den mit dem Schulverhältnis korrespondierenden Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Das zentrale Recht junger Menschen sei der in Art. 8 Abs. 1 der Landesverfassung NRW verbürgte, mit „Grundrechtscharakter“ ausgestattete Anspruch auf Bildung, der zugleich die Existenz der Veranstaltung Schule legitimiere. Da sich im Übrigen weder in den wichtigsten völkerrechtlichen Verträgen noch im Verfassungsrecht Bestimmungen über die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler fänden, komme es maßgeblich auf die Regelungen des SchulG – hier konkret des SchulG NRW – an. Der Referent unterschied zwischen individuellen Schülerrechten, die sich nur auf den Schüler selbst und sein Schulverhältnis bezögen, und kollektiven (Mitwirkungs-)Rechten, die auf die gesamte Ausgestaltung der Schule und die innerschulische Willensbildung wirken würden. Seit dem zweiten Schulrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2006 sei in § 1 Abs. 1 SchulG NRW vorangestellt, dass – so jedenfalls der Normtext – jeder junge Mensch neben dem Recht auf Bildung und Erziehung ein Recht auf individuelle Förderung habe. Wegen dessen umstrittenen Rechtscharakters eines „einleitenden Programmsatzes“ bzw. einer „zentralen Leitidee des Schulgesetzes“ sei es problematisch, inwieweit sich daraus individuelle Ansprüche der Schülerinnen und Schüler auf konkrete Förderleistungen ergäben. Weitere Individualrechte seien das Recht auf Information und Beratung hinsichtlich aller relevanten Lern- und Schulangelegenheiten (§ 44 SchulG NRW), das Recht auf eine freie Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild – unter

besonderer Berücksichtigung der Herausgabe und Verbreitung von Schülerzeitungen – (§ 45 Abs. 1 und 2 SchulG NRW) sowie das Mitwirkungsrecht bzgl. der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule (§ 44 Abs. 2 SchulG NRW) und die Vereinigungsfreiheit (§ 45 Abs. 4 SchulG NRW). Darüber hinaus bestehe ein Fürsorge- und Schutzauftrag der Schule gegenüber ihrer Schülerschaft. Die Schule habe ihre Schülerinnen und Schüler vor Gefährdungen und Verletzungen ihrer Rechte – sowohl durch Dritte als auch durch willkürliche, unverhältnismäßige (Sanktions-)Maßnahmen der Schule selbst – zu schützen. Ein für die Schule scheinbar unauflösbares Spannungsverhältnis zwischen Schülerrechten besteht, wenn die Gefährdung von einem anderen Schüler ausgeht. Der Referent wies in diesem Zusammenhang auf eine einstweilige Anordnung aus März 2013 hin, in der ein Familiengericht einem Mädchen auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes verboten habe, sich der von der Antragstellerin besuchten Schule zu nähern. Da dieses Mädchen selbst Schülerin der Schule gewesen sei, hindere der Beschluss es faktisch an der Erfüllung seiner Schulpflicht. Mit den Individualrechten der Schülerinnen und Schüler würden Pflichten korrespondieren, nämlich insbesondere die aktive Teilnahme am Unterricht (§ 43 Abs. 1 und § 43 Abs. 3 SchulG NRW) sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen am Schulverhältnis beteiligten Personen. Neben diesen individuellen Rechten normiere das SchulG – bereits landesverfassungsrechtlich angelegte – kollektive Teilhabe- und Mitwirkungsrechte der Schülerschaft, beispielsweise die Mitwirkung in Fach- und Bildungskonferenzen (§ 70 SchulG NRW). Insbesondere die im Jahr 2010 vollzogene – und seitdem laut *van den Hövel* allgemein akzeptierte – Wiedereinführung der Dritteiparität, d. h. die gleichberechtigte Teilhabe der Schülerinnen und Schüler neben den Eltern und Lehrern in den Schulkonferenzen der Schulen mit Sekundarstufe I, habe gezeigt, dass der Landesgesetzgeber das Interesse der Schülerinnen und Schüler an der Mitgestaltung des Schulwesens ernst nehme.

Professorin Dr. *Gabriele Bellenberg* von der Ruhr-Universität Bochum erörtere das Thema „Individuelle Förderung von Schülern – pädagogische Bedarfe, pädagogische Folgen“. Seit einigen Jahren bestehe ein politischer Konsens darüber, eine individuelle, auf heterogene Schülerbedürfnisse und -voraussetzungen abgestimmte Förderung auf der Ebene der Einzelschule im Unterricht in allen Schulformen gleichermaßen zu gewährleisten. Ziele seien sowohl die Verbesserung der Schülerleistungen als auch die Optimierung der Chancengerechtigkeit. Im Sinne des Governance-Ansatzes steuere der Staat lediglich durch die Konstituierung von Rahmenvorgaben, Zielen und Bildungsstandards, sodass vor Ort in der Einzelschule bzw. in der Unterrichtssituation durch die Lehrkraft zu entscheiden sei, wie konkret gefördert werde. Das bildungspolitische Programm weise sowohl für Lehrer als auch für die Einzelschulen eine hohe Komplexität auf, da es – beispielsweise in Bezug auf die Ermittlung des jeweiligen Lernstandes und Lernbedarfs der Schüler sowie die Unterstützung der jeweiligen Lernprozesse – keine konkreten Maßnahmen und Methoden vorgebe. Die Referentin betonte, dass aufgrund mangelnder Zeit, Unterstützung und Ressourcen eine große Diskrepanz zwischen dem Anspruch der Bildungspolitik und der schulischen Realität

herrsche; insbesondere halte laut einer Studie aus 2008 die überwiegende Mehrheit der Lehrkräfte eine individuelle Förderung für unmöglich. Den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedarfen von Schülerinnen und Schülern könne im Unterricht durch zwei verschiedene Strategien der Individualisierung begegnet werden, nämlich entweder durch die Individualisierung im engeren Sinne, bei der der Lehrer das seiner Meinung nach passende Lernangebot für jedes einzelne Kind bereitstelle, oder durch offene Unterrichtsangebote, bei der jeder Schüler selbstverantwortlich das für ihn (vermeintlich) passende Lernangebot auswähle. Die Wirkungen von individualisiertem Unterricht und seiner unterschiedlichen Strategien würden bislang aufgrund von fehlenden Längsschnittstudien kontrovers diskutiert. Einigkeit bestehe lediglich darüber, dass individualisierter Unterricht voraussetzungsreich und komplex sei und deshalb klare Rahmenbedingungen und Strukturen erfordere. Weitere Gelingsbedingungen eines differenzierten Umgangs mit der Heterogenität der Schülervoraussetzungen seien u. a. – so *Bellenberg* – eine positive Einstellung der Lehrer, differenzierendes didaktisches Unterrichtsmaterial, gute diagnostische Kompetenzen der Lehrkräfte, gewisse bei den Schülern vorhandene Fähigkeiten (wie z. B. Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit), eine auf Heterogenität ausgerichtete Programmatik der Einzelschulen sowie die Bereitstellung von Ressourcen in Form von Klassenräumen, Zeit- und Personalressourcen.

Professor Dr. *Hans Peter Füssel* ging anschließend in seinem Beitrag „Individuelle Förderung von Schülern – rechtlich betrachtet“ der Frage nach, ob ein Recht auf individuelle Förderung – neben dem explizit gewährten, einfachgesetzlichen Recht jedes einzelnen Schülers aus § 1 Abs. 1 SchulG NRW – verfassungsrechtlich verbürgt ist. Um den Gehalt eines potenziell in der Verfassung verankerten Rechts auf individuelle Förderung zu bestimmen, verwies der Referent auf die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Herleitung eines Rechts auf Bildung als Ausgangspunkt jeglichen schulischen Agierens. Rechtsprechung und Literatur hätten Probleme, den Charakter sowie den Umfang eines Rechts auf Bildung näher zu fassen, was durch unterschiedliche Terminologien wie z. B. „Leitsatz“, „Recht dem Grunde nach“ oder „Minimum-Grundrecht“ deutlich werde. Zentrale Grundlage eines verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf Bildung sei Art. 2 Abs. 1 GG. Er gewähre die ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Fraglich sei indes, ob Art. 2 Abs. 1 GG ein konkreter Anspruch der Schüler entnommen werde könne. Nach verbreiteter Auffassung gewährt das GG keine Leistungsrechte, was nicht zuletzt darauf gestützt wird, dass der Parlamentarische Rat bewusst auf die Verankerung von Leistungsgrundrechten verzichtete, sollten die Grundrechte erfüllbar sein und nicht lediglich Programmcharakter aufweisen. Eine solche, rückwärtsgewandte, historische Auslegung der Grundrechte seitens großer Teile der Staatsrechtswissenschaft sei – so *Füssel* – nicht mehr zeitgemäß. Alle Landesverfassungen sowie Schulgesetze würden nunmehr explizit ein Recht auf Bildung gewährleisten, wovon eine Steuerungswirkung für das GG ausgehe. Im Übrigen sei das Recht auf Bildung ein fester Bestandteil zahlreicher völkerrechtlicher Verträge. Auch der „Numerus-Clausus“-Rechtsprechung, in der das Bun-

desverfassungsgericht aus dem Freiheitsgrundrecht des Art. 12 GG ein – zumindest derivatives – Teilhaberecht entwickelt hat, komme eine gewisse Indizwirkung zu. Außerdem müsse die Rechtswissenschaft den Grundrechten aufgrund von Veränderungen der sozialen Wirklichkeit eine stärkere soziale Funktion beimessen. Deshalb sei Art. 2 Abs. 1 GG nicht nur ein Anspruch auf Bildung zu entnehmen, sondern – als Reaktion auf die Heterogenität der Schülerschaft und zum Schutz ihrer Individualität – auch ein Recht auf individuelle Förderung.

Professor Dr. *Johannes Rux* (Tübingen/Karlsruhe) nahm sich aus einer zwischen Rechts- und Erziehungswissenschaft vergleichenden Perspektive des Tagungsthemas an mit seinem Vortrag „Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen: Bestandsaufnahme und Reformvorschläge – zugleich ein Beitrag zur Ambivalenz des Demokratieprinzips“. Die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an schulischen Entscheidungen werde aufgrund von unterschiedlichen Denkmodellen sowie Fachtermini in Erziehungswissenschaft und Rechtswissenschaft gänzlich unterschiedlich gesehen. In der Erziehungswissenschaft sei die Schülermitwirkung als Teil der Demokratisierung des Schullebens ein integraler Bestandteil der Demokratieerziehung. Das alltägliche Erlernen und Erleben von kollektiver Mitbestimmung fördere die Erziehung zu Demokratiefähigkeit junger Menschen. Die Konsequenz dieses Demokratisierungsprozesses könne eine Schullandschaft sein, die sich an dem sog. „Sudbury-Modell“ orientiere; d. h. ausnahmslos alle Schulangelegenheiten würden durch Abstimmung in einer wöchentlichen Schulversammlung geregelt, in der jeder Schüler und jeder Mitarbeiter gleichberechtigt eine Stimme hätte. Im Gegensatz dazu sei die Schülermitwirkung aus der rechtswissenschaftlichen Perspektive ein immanenter Verstoß gegen das demokratische Prinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG, da die personelle Legitimationskette vom Volk bis zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse dadurch im Einzelfall unterbrochen werde. Vielmehr müsse danach alle Entscheidungsgewalt bei den Lehrkräften liegen, weil diese – wenn auch höchst mittelbar – personell demokratisch legitimiert seien. Dies führe dazu, dass den Schülerinnen und Schülern in schulischen Gremien oftmals keine echten Entscheidungskompetenzen eingeräumt würden. Um die scheinbar gegensätzlichen Perspektiven miteinander in Einklang zu bringen, legte der Referent das Demokratieprinzip nach einem weiteren und modernen, an der Garantie der Menschenwürde orientierten Verständnis aus. Die Garantie der Menschenwürde setze die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und somit auch das Recht zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen jedes Einzelnen voraus, der von der jeweiligen Entscheidung selbst betroffen werde. Demokratie und Selbstverwaltung seien folglich zwei Seiten ein und derselben Medaille. Daher sei es vor dem Hintergrund des GG nicht nur unproblematisch, sondern unter Berücksichtigung der Erziehungsziele der Landesverfassung NRW sogar zwingend geboten, den Schülerinnen und Schülern weiterreichende Mitentscheidungsbefugnisse zu gewähren. Beispielsweise sei es durchaus vorstellbar, ihnen als Betroffenen Entscheidungen bzgl. Fragen der Schul- und Hausordnung, der Unterrichtsorganisation sowie der Unterrichtsinhalte und -methoden zu überlassen. Zugespitzt stelle sich die Frage,

wieso es dem Gesetzgeber nicht möglich sein solle, sich am „Sudbury-Modell“ zu orientieren, bei dem die Schülerschaft sogar einen großen Einfluss auf die Einstellung und Entlassung des Schulpersonals ausübe – eine grundlegende Reform des derzeitigen Dienstrechts einmal vorausgesetzt. Nach Ansicht des Referenten verstoße ein solcher Ansatz zwar nicht gegen das Demokratieprinzip, wohl aber gegen das verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG, wonach Eltern an schulischen Entscheidungen zu beteiligen seien, was im Rahmen des „Sudbury-Modells“ jedoch nicht vorgesehen sei.

Im Anschluss stellte *Robert Freitag*, Mitbegründer und Geschäftsführer der „Freien Aktiven Schulen Wülfrath“ (FASW) den Tagungsteilnehmern im Rahmen seines Vortrags „Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft – zugleich ein Beitrag zum Erlernen gelebter Demokratie“ ein pädagogisches Konzept von der Schule als demokratischem Raum vor. Zur Schaffung eines demokratischen Lebensraumes sei eine Werteerziehung nach Maßgabe des sittlichen Zustandes nach *Johann Heinrich Pestalozzi* die primäre Aufgabe der Schule. Sie müsse das „seelisch-geistige“ Wachstum der Schülerinnen und Schüler dahingehend fördern, dass sie sich zu verantwortungsbewussten, dem Gewissen verpflichteten Individuen entwickeln würden. Die Schule als demokratischer Lernraum zeichne sich aus durch die Mitbestimmung der Schülerschaft bzgl. der Lerninhalte, des Lernzeitpunkts, des Lernortes sowie der Bezugsperson. Um die Selbstverantwortung sowie die Entscheidungsfreude der Schülerinnen und Schüler zu fördern, würden an den FASW weder zeitlich vorgegebene Schulstunden eines bestimmten Faches noch eine organisatorisch festgelegte Klassenbindung existieren. Ein zentraler Aspekt eines demokratischen Lernraums sei die Entfaltung des persönlichen Potenzials des jeweiligen Schülers. Eine „Defizitdenke“ der Schülerinnen und Schüler gelte es zu vermeiden. Deshalb diene die Leistungsrückmeldung durch die Lehrer, die nicht in Form von Schulnoten erfolgen müsse, nicht der Bewertung, sondern primär der Spiegelung und der Selbstreflexion der Schüler. Grundlegende Werte für den demokratischen Raum Schule seien – so *Freitag* zusammenfassend – Gleichwürdigkeit und Achtsamkeit, woraus eine Erziehung zu Selbstverantwortung, Verantwortung für die Gemeinschaft sowie folglich zur demokratischen Gesinnung erwachse.

### III. Abschließende Podiumsdiskussion

Der „2. Deutsche Schulrechtstag“ wurde schlussendlich durch eine äußerst anregende und lebendig geführte Podiumsdiskussion bereichert. Drei Schülerinnen und ein Schüler erörterten im Dialog mit den Tagungsteilnehmern ihre Eindrücke und Erfahrungen bezüglich der Umsetzung von individueller Förderung sowie demokratischer Mitbestimmung der Schülerschaft an den jeweils unterschiedlichen Schulen. Das bildungspolitische Konzept der individuellen Förderung werde in Abhängigkeit von der Einzelschule bzw. von dem einzelnen Lehrer mal mehr und mal weniger erfolgreich praktiziert. Mögliche Ursachen einer unzureichenden individuellen Förderung sahen die Schülerinnen und Schüler vor allem in der Heterogenität der Lerngruppen, der Überlastung der

Sch  
plä  
Ab  
reic  
fen  
stau  
För  
vor  
den  
  
Die  
kra  
lers  
tem  
ten  
in c

Bjö:  
Völl  
wär  
aus  
Siel  
bro:

Die  
zwe  
Völl  
van  
und  
risti

Um  
dem  
tisch  
tor l  
nien  
(S. 3  
Schu  
plin  
sche  
bau  
best

Unt  
wält  
dens  
Gesc  
Schu  
mit  
zeil  
vert  
Schü  
zeil  
prüf  
bare  
den  
ßen,  
sche  
ausli

Schülerschaft und der Lehrer durch überfrachtete Lehrpläne und Unterrichtsstunden infolge des verkürzten Abiturs sowie dem Fehlen von Ressourcen im Bildungsreich. Sie merkten kritisch an, dass insbesondere an öffentlichen Schulen ein privater „Nachhilfemarkt“ entstanden sei, um die Defizite im Bereich der individuellen Förderung zu kompensieren. Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund eines Rechts auf Bildung gegenüber dem Staat nicht unproblematisch zu sein.

Die sich abzeichnende Tendenz der Stärkung der Demokratie und der kollektiven Mitwirkungsrechte der Schülerschaft – vor allem durch die schulgesetzlich verpflichtende Drittelparität in den Schulkonferenzen – beurteilten die Schülerinnen und Schüler als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Trotzdem wünschen sie sich in

Zukunft eine darüber hinausgehende Erweiterung ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten in den schulischen Gremien. Insbesondere die Schülervertretungen als Basis der schulischen Demokratie müssten durch mehr Transparenz und Information im Unterricht stärker gefördert werden. Darüber hinaus konnte man den Eindruck gewinnen, dass die Schülerinnen und Schüler bestrebt sind, ihre kollektiven Mitwirkungsrechte auch über den Rahmen der Einzelschule hinaus stärker zu realisieren. Sie präsentierten die von der Landesschülervertretung NRW organisierten Kampagnen „Gute Nacht G8“ und „Bundeswehr raus aus Schulen“, mit denen sie sich politisch engagieren, um Demokratie aktiv zu erleben und Einfluss auf die Bildungspolitik und die Entwicklung des Schulrechts zu nehmen.

## Buchbesprechungen

**Björn Schiffbauer, Vorbeugende Selbstverteidigung im Völkerrecht, Eine systematische Ermittlung des gegenwärtigen friedenssicherungsrechtlichen Besitzstandes aus völkerrechtsdogmatischer und praxisanalytischer Sicht. Duncker & Humblot, Berlin 2012, 490 Seiten, brosch., 96,- €.**

Die Zulässigkeit vorbeugender Selbstverteidigung gehört zweifelsohne zu den umstrittensten Problembereichen des Völkerrechts. Mit Blick auf die andauernde Praxisrelevanz, man denke nur an das Verhältnis zwischen dem Iran und Israel, verwundert es nicht, dass dazu weiterhin juristische Dissertationen verfasst werden.

Um eine solche juristische Dissertation handelt es sich bei dem vorliegenden Werk – die Eigenschaft gerade als *juristische* Dissertation ist besonders herauszuheben. Der Autor betont zu Recht, dass es nur um legale oder illegale, niemals aber um legitime Selbstverteidigung gehen kann (S. 38). Auch rechtspolitischer Forderungen enthält *Björn Schiffbauer* recht. In Zeiten um sich greifender interdisziplinärer Forschung ist die Besinnung auf einen juristischen Kern alles andere als selbstverständlich. *Schiffbauer* hält seinen Anspruch durch und legt damit eine im besten Sinne juristische Untersuchung vor.

Unter Selbstverteidigung versteht der Autor die „Gewaltanwendung gegen einen nicht manifestierten Schadensauslöser zur Verhinderung eines bei ungehindertem Geschehensablauf durch dessen Gewalt verursachten Schadens“ (S. 88). Richtigerweise knüpft *Schiffbauer* damit an tatsächliche Geschehnisse und nicht an deren Bezeichnung an. Das hindert ihn nicht, die in der Literatur vertretenen Auffassungen einer Analyse zu unterziehen. *Schiffbauer* gelingt es hervorragend, die Ansätze und Bezeichnungen auf ihren juristischen Gehalt hin zu überprüfen. Die Theorien fasst er zusammen unter unververtretbaren „anwendungsbereichsspezifischen“ Theorien, die den Anwendungsbereich des Gewaltverbotes ausschließen, und grundsätzlich vertretbaren „ereignisspezifischen“ Theorien, die an ein das Selbstverteidigungsrecht auslösendes Ereignis anknüpfen. Die weitere Untertei-

lung der ereignisspezifischen Theorien in absolute und relative Imminenz-, Evidenz-, Indikations- und Latenztheorie leuchtet jedoch nicht immer ein. So unterscheidet *Schiffbauer* diese Theorien anhand der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Selbstverteidigungslage und dem Zeitpunkt ihres Entstehens. Stellenweise macht es den Eindruck, dass diese Unterteilung so trennscharf in der Praxis nicht vorgenommen werden kann, da beide Kriterien aus einer Ex-ante-Sicht beurteilt werden müssen. Ein späteres Einpassen von tatsächlichen Geschehnissen in dieses Theorieschema wirkt stellenweise gekünstelt; die Untersuchung verliert sich in Einzelheiten.

Völkervertrags- und Gewohnheitsrecht werden sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten der UN-Charta analysiert. Das methodische Vorgehen, das sauber zwischen den verschiedenen Rechtsquellen unterscheidet, ist beispielhaft. Beeindruckend ist insbesondere die Auslegung von Art. 51 UN-Charta (S. 289 ff.). Wenn *Schiffbauer* die fünf authentischen Sprachfassungen der Charta untersucht und gegenüberstellt, zeigt sich, wie schwierig die Rechtssetzung und Rechtsfindung im Völkerrecht sein kann. Die Analyse fördert hier Erkenntnisse zu Tage, die vielen Publikationen entgehen. Insbesondere ist aufschlussreich, wie sich die englische und die russische Fassung von der französischen, der spanischen und der chinesischen Fassung dahingehend unterscheiden, dass erstere einen gegenwärtigen Auslöser verlangen, während letztere offener formuliert sind.

Im Ergebnis stellt *Schiffbauer* fest, dass ein Recht auf vorbeugende Selbstverteidigung existiert, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf jederzeit ein eine Selbstverteidigungslage auslösendes Ereignis mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten könnte (S. 450). Die Wahrscheinlichkeit wird anhand vorheriger Geschehnisse, die einen „indikationsspezifischen Verknüpfungszusammenhang“ begründen, ermittelt. Zu den Indikatoren einer Selbstverteidigungslage zählt der Autor nicht nur eindeutige Vorbereitungshandlungen, sondern auch eine Gesamtschau der Faktoren Letalität, Wahrscheinlichkeit und Legalität, bereits abgeschlossene Selbstver-